

## Merkblatt

## für Antragsteller, die zusätzlich eine nichtanwaltliche Tätigkeit ausüben

Die Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) / Rechtsanwalt (Syndikusrechtanwalt) ist gemäß § 7 Nr. 8 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) zu versagen, wenn der Bewerber eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege, nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann.

Diese Bestimmungen sind mit dem Grundgesetz vereinbar, wie sich aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 1992 (NJW 93, 317) ergibt. In diesem Beschluss sind auch die entscheidenden Auslegungsmerkmale für die zitierten Vorschriften genannt:

- Grundsätzlich sind andere Erwerbstätigkeiten neben dem Beruf als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) zulässig.
- Unzulässig ist eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst, die mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben und einer Vertretung nach außen verbunden ist. Gegen eine wissenschaftlichen Mitarbeit an der Universität bestehen im Allgemeinen keine Bedenken.
- Im Übrigen ist die Zulassung als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) zu versagen, wenn sich die Gefahr einer Interessenkollision deutlich abzeichnet und dieser nicht durch Berufsausübungsregeln begegnet werden kann. Dies hat der Bundesgerichtshof zum Beispiel für den Versicherungsmakler angenommen (NJW 1995, 2357).
- In jedem Fall muss der Rechtsanwalt rechtlich und tatsächlich die Möglichkeit, das heißt insbesondere genügend Zeit für eine nennenswerte und nicht nur gelegentliche Beratungs- und Vertretungstätigkeit haben.

Damit die Vereinbarkeit der anderweitigen Tätigkeit mit dem Beruf des Rechtsanwalts (Syndikusrechtsanwalt) geprüft werden kann, muss der Bewerber diese Tätigkeit im einzelnen beschreiben. Bewerber, die in einem ständigen Beschäftigungs- oder Auftragsverhältnis stehen, müssen darüber hinaus darlegen, in welchem Umfang sie durch diese Tätigkeit zeitlich in Anspruch genommen werden. Es wird gebeten, den Anstellungsvertrag und eine uneingeschränkte Freistellungserklärung des Arbeitgebers für jede nichtanwaltliche Tätigkeit beizufügen.

## Hinweis:

Nach § 56 Abs. 3 Nr. 1 BRAO hat der Rechtsanwalt dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer unverzüglich anzuzeigen, dass er ein Beschäftigungsverhältnis eingeht, oder dass eine wesentliche Änderung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnis eintritt.